

1. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat aus Gründen der Rechtsklarheit der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 18.03.2020 folgende 1. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland vom 17.12.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH, WAHLPERIODE

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlamentes gem. § 6 Abs. 1 a) der Satzung des Jugendparlaments Friesland.
- (2) Zu wählen ist die in der Satzung des Jugendparlaments festgelegte Anzahl der Jugendparlamentarier*innen des Jugendparlaments Friesland, die erstmalig 2017 zwischen den Sommer- (3. August – 29. September 2017) und Herbstferien stattgefunden hat.
- (3) Für die folgenden Wahlperioden findet die Wahl von August bis September vor der konstituierenden Sitzung statt.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 WAHLGRUNDSÄTZE, WAHLSYSTEM, WAHLGEBIET

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
 - (2) Die Wahl wird als Mehrheitswahl und ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt. Eine Briefwahl findet nicht statt.
 - (3) Jede*r Wähler*in kann bis zu drei Stimmen vergeben, wobei jeweils nur eine Stimme je Kandidat*in vergeben werden darf.
 - (4) Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
 - (5) Die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.
 - (6) Das Wahlgebiet ist der Landkreis Friesland.
- Der*die Landrat*-rätin stellt die Wahllokale zur Verfügung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

(1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 WAHLLLEITUNG, WAHLAUSSCHUSS, WAHLVORSTAND

(1) Die Wahlleitung wird durch den*die vom Kreistag auf Vorschlag der*des Landrates*-rätin bestellten Wahlleiter*in wahrgenommen.

(2) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Sie beruft vier weitere Mitglieder, die sich zusammensetzen aus zwei Mitarbeitern*innen der Kreisverwaltung und zwei wahlberechtigten Jugendlichen, die nicht für das Jugendparlament kandidieren.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet per Stimmenmehrheitsbeschluss in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden weiteren Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der*die Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder zu den Sitzungen ein.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlausschusssitzung werden mit dem Hinweis, dass jede*r Zutritt zu der Sitzung hat, bekannt gemacht.

(7) Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift über die Sitzung ist von dem*der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(8) Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus 3 Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung und 2 wahlberechtigte Jugendliche, die nicht für das Jugendparlament kandidieren. Er hat die Aufgabe, nach Abschluss der Wahl alle Stimmzettel auszuzählen und das vorläufige amtliche Ergebnis festzustellen.

(9) Die Feststellung des endgültigen amtlichen Ergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 WÄHLERVERZEICHNIS

(1) Das Wählerverzeichnis für das gesamte Wahlgebiet wird vom Landkreis nach den Angaben aus den Städten und Gemeinden im Landkreis erstellt. Das Wählerverzeichnis muss von jeder wahlberechtigten Person den Familiennamen, die Vornamen, das

Geburtsdatum und die Wohnanschrift enthalten. Darüber hinaus je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen nach der Buchstabenfolge der Vornamen, angelegt.

Alternativ ist eine Gliederung nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern möglich.

(3) Die Städte und Gemeinden im Landkreis prüfen vor ihren Meldungen an den Landkreis, ob die Personen die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen und ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 76. Tag vor der Wahl durch den Landkreis erstellt. Die entsprechenden Meldungen an ihn durch die Städte und Gemeinden erfolgen spätestens am 83. Tag vor der Wahl.

(5) Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, die nach der Meldung der Städte und Gemeinden an den Landkreis ihren Hauptwohnsitz nicht mehr im Landkreis Friesland hat, verbleibt im Wählerverzeichnis. Sie ist gehalten, in diesem Fall von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen.

(6) Die Wahlleitung macht spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler*innen zugänglich ist,
- b) wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann
- c) und dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 ANTRÄGE AUF BERICHTIGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISES

(1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens bis zum 11. Tag vor der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sind.

(2) Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

(3) Hält die Wahlleitung den Berichtigungsanspruch für begründet, so gibt sie ihm unverzüglich statt. Anderenfalls entscheidet der Wahlausschuss. Hierfür wird der Berichtigungsantrag mit den Beweismitteln und der Stellungnahme der Wahlleitung unverzüglich dem Wahlausschuss vorgelegt. Diese teilt den Beteiligten rechtzeitig Ort und Zeit der Verhandlung des Wahlausschusses mit. Der Wahlausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Sind die Beteiligten nicht erschienen, so entscheidet er nach Aktenlage.

(4) Einem Antrag, eine Person aus dem Wählerverzeichnis zu streichen, darf erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(5) Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten von der entscheidenden Stelle spätestens am 5. Tag vor der Wahl bekannt zu geben. Wer aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis nachgetragen wird, erhält eine Wahlbenachrichtigung.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 4. Tag vor der Wahl endgültig abzuschließen.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

(1) Die Wahlleitung lädt die Kandidaten zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Vor der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages hat der Wahlausschuss den*die erschienenen Kandidaten*tin anzuhören.

(4) Bewerber*innen, für die die Zulassung versagt wird, bleiben unberücksichtigt. Die zugelassenen Bewerber*innen werden in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens, bei gleichem Nachnamen in der ihres Vornamens aufgenommen.

(5) Die Wahlleitung verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist darauf hin, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist.

(6) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Niederschrift sind die Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss zugelassenen Fassung beizufügen.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL

(1) Die Stimmzettel müssen aus undurchsichtigem Papier und einseitig bedruckt sein. Sie gelten einheitlich im gesamten Wahlgebiet. Die jeweilige Farbe wird durch die Wahlleitung festgelegt.

(2) Die Stimmzettel enthalten die Information, dass es sich um die Wahl zum Jugendparlament Friesland handelt und geben den Wahlzeitraum an.

Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass der*die Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen hat, wobei jede*r Bewerber*in nur maximal eine Stimme erhalten darf.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 WAHLHANDLUNG

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die wählende Person in einer Wahlkabine (mit Tisch und nicht radierfähigem Schreibstift) durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz deutlich macht, wem die Stimme gelten soll. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann. Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er mehr als drei Stimmen enthält. Eine Stimmabgabe ist weiterhin ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Sollte die wählende Person einem*einer Bewerber*in mehr als 1 Stimme gegeben haben, so werden die darüber hinaus gehenden Stimmen nicht gewertet. Der Stimmzettel behält darüber hinaus jedoch seine Gültigkeit.

(3) Bei der Wahl sind verschließbare Wahlurnen zu benutzen. Der Zugang zu den Wahlurnen ist öffentlich und steht während des gesamten Wahlaktes unter entsprechender Aufsicht. Nach Abschluss der jeweiligen Wahl sind die Wahlurnen zu versiegeln und bis zur Auszählung gesichert aufzubewahren.

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

(1) Die Auszählung durch den Wahlvorstand (§ 5 Abs. 8) erfolgt zentral im Kreisamt Lindenallee 1 in Jever binnen 3 Kalendertagen nach Abschluss der letzten Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand stellt folgendes fest:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler*innen,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- d) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- e) die Gesamtzahl der für jede*n Bewerber*in abgegebenen Stimmen.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind, keine oder zu viel abgegebene Stimmen enthalten oder einen schriftlichen Zusatz aufweisen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen und teilt der Wahlleitung sein ermitteltes (vorläufiges) Ergebnis mit. Über die Auszählung und das ermittelte Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

(4) Der Wahlausschuss stellt binnen 1 Woche nach Abschluss der letzten Wahlhandlung das Gesamtergebnis der Wahl (endgültiges Ergebnis) verbindlich fest und dokumentiert dies entsprechend in einer Niederschrift.

(5) Gewählt sind die Bewerber*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Die Ersatzpersonen folgen in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(6) Die Wahlleitung gibt die gewählten Bewerber*innen und ihre Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 ANNAHME DER WAHL

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl und fordert sie gleichzeitig auf, ihr innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Die Erklärung ist der Wahlleitung gegenüber mit persönlicher Unterschrift schriftlich abzugeben. Bei Minderjährigen ist die zusätzliche Unterschrift eines Personensorgeberechtigten erforderlich.

Für den Fall, dass die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der Wochenfrist erfolgt, gilt mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist die Wahl als angenommen. Eine Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER WAHLORDNUNG

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderung der Wahlordnung kann nur der Kreistag des Landkreises Friesland in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments beschließen.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum in Kraft.

Landkreis Friesland

Der Landrat

Sven Ambrosy